

Verordnung des UVEK über die risikogerechte Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte

vom 1. März 2012

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b dritter Satz
der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹,
verordnet:

Art. 1

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Bst. b, zweiter Satz

³ Für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gilt:

- b. Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate in Prozent, zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung. Diese beträgt ab dem Jahr 2009 1.93, ab dem Jahr 2011 1.73, ab dem Jahr 2012 1.71 und ab dem Jahr 2013 1.64 Prozentpunkte. Nach Konsultation der ElCom passt sie das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bei einer Änderung der Marktrisikoprämie jährlich entsprechend an.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft.

1. März 2012

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Doris Leuthard

¹ SR 734.71